

leten Ständen dieses Ober-Sächsischen Creyses proponiren, und bey ihnen allergnädigst suchen lassen.

Erstlichen, weil nicht alleine Ihre Kayserl. Maj. Hochgeehrter und geliebtester Herr Vater, gloriwürdigsten Angedenckens, den Krieg wieder ihre und des Reichs Feinde zu führen genöthiget worden, sondern auch Ihre Kayserl. Maj. selbstenn annoch in steter Bereitschafft und Kriegs-Verfassung begriffen seyn müsten, bevorab, weil Gegentheil ungeachtet der verglichenen Vollmachten und Gleits-Briefe, neuer projecten sich beflissen, und je mehr und mehr am Volck und anderer Kriegs-Nothwendigkeit sich verstercketen, daß dahero zum wenigsten Ein Hundert und Funffzig Monath, den einfachen Römer-Zug nach, zur Unterhaltung Ihrer und des heyligen Reichs Volck an Geld gewilliget, und dasselbe in 2. Terminen als den ersten auf das Fest Annunciationis Mariæ, und den andern auf Nativitatis S. Johann. Baptistæ, nächstkünftigen 1639. Jahres erleget, oder dieser Crayß des Reichs Matricul und jedes Standes Anschlag nach, eine Anzahl Volcks selbstenn über sich nehmen, und mit Geld, Proviant, Quartier, Munition, Artolerey, und anderer Nothwendigkeiten versehen, auch auf 5. Monath im Felde unterhalten wolten, dargegen Ihre Kayserl. Maj. nochmals allergnädigst gesinnet, alles dasjenige an die Hand zu nehmen, und sich zu bemühen, was zu Wiederbringung des lieben Friedens, zu Abtreibung des Feindes Gewalt, und zu Anordnung und Erhaltung guter Kriegs-Disciplin und Zucht, nothwendig und beförderlich seyn würde, mit allergnädigster Nachsagung, daß die Stände in diesem Ober-Sächsischen Crayß eine eigene Cassam halten, gewisse Commissarien zu der Gelder Einnahme bestellen, und zu Auszahlung des Volcks, nach Ihrer Kayserl. Maj. Ordnung und Anweisung, verwenden mögen, auch mit diesem noch fernern Anhang, daß, wann ein Soldat, in flagranti crimine ergriffen würde, solcher Ubertreter in gefängliche Haft genommen, und seiner vorgesezten Obrigkeit zu gebührlicher ernsthafter Abstraffung überliefert werden sollte.

§. 2. Auf haben Ihrer Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Gehorsam sich Höchst-Hoch- und Wohlgedachte, dieses Crayßes Stände, durch dero Abgesandte alhier eingestellt, die beschehene Proposition mit gebührender Reverenz angehört, nothdürfftig eingenommen, in fleißige Berathschlagung gezogen, und sich eines endlichen Schlußes vereiniget und verglichen.

Und anfänglich gegen der Römisch. Kayserlichen Majestät sich unterthänigst erkläret, daß, wie bey Ihrer Kayserlichen Majestät in

Des Crayßes Resolution. Versicherung der Treue gegen den Kayser,